

Amtliche Abkürzung:	GVG	Quelle:	
Neugefasst durch	09.05.1975	Fundstelle:	BGBI I
Bek. vom:			1975,
Textnachweis ab:	01.01.1979		1077
Dokumenttyp:	Gesetz	FNA:	FNA
			300-2

Gerichtsverfassungsgesetz

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2013 bis 31.03.2013

Gerichtsverfassungsgesetz

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 9. 5.1975 I 1077;
zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 21.1.2013 I 89

Fußnoten

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1979 +++)
(+++ Maßgaben aufgrund EinigVtr vgl. GVG Anhang EV;
teilweise nicht mehr anzuwenden +++)

Neufassung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27.1.1877, RGBl. S. 41, durch Art. 9 d. G v. 12.9.1950 I 455

Erster Titel Gerichtsbarkeit

§ 1

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt.

§§ 2 bis 9 (weggefallen)

§ 10

Unter Aufsicht des Richters können Referendare Rechtshilfeersuchen erledigen und außer in Strafsachen Verfahrensbeteiligte anhören, Beweise erheben und die mündliche Verhandlung leiten. Referendare sind nicht befugt, eine Beerdigung anzuordnen oder einen Eid abzunehmen.

§ 11

(weggefallen)

§ 12

Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und durch den Bundesgerichtshof (den obersten Gerichtshof des Bundes für das Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit) ausgeübt.

Fußnoten

§ 25 Nr. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 5 Buchst. a G v. 11.1.1993 | 50 mWv 1.3.1993

§ 25 Nr. 2: IdF d. Art. 3 Nr. 5 Buchst. b G v. 11.1.1993 | 50 mWv 1.3.1993

§ 25 Nr. 3: Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 5 Buchst. c G v. 11.1.1993 | 50 mWv 1.3.1993

§ 26

(1) Für Straftaten Erwachsener, durch die ein Kind oder ein Jugendlicher verletzt oder unmittelbar gefährdet wird, sowie für Verstöße Erwachsener gegen Vorschriften, die dem Jugendschutz oder der Jugendziehung dienen, sind neben den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten auch die Jugendgerichte zuständig. Die §§ 24 und 25 gelten entsprechend.

(2) In Jugendschutzsachen soll der Staatsanwalt Anklage bei den Jugendgerichten nur erheben, wenn in dem Verfahren Kinder oder Jugendliche als Zeugen benötigt werden oder wenn aus sonstigen Gründen eine Verhandlung vor dem Jugendgericht zweckmäßig erscheint.

§ 26a

(weggefallen)

§ 27

Im übrigen wird die Zuständigkeit und der Geschäftskreis der Amtsgerichte durch die Vorschriften dieses Gesetzes und der Prozeßordnungen bestimmt.

Vierter Titel Schöffengerichte

§ 28

Für die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Strafsachen werden, soweit nicht der Strafrichter entscheidet, bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.

§ 29

(1) Das Schöffengericht besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden und zwei Schöffen. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Vorsitzender sein.

(2) Bei Eröffnung des Hauptverfahrens kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Zuziehung eines zweiten Richters beim Amtsgericht beschlossen werden, wenn dessen Mitwirkung nach dem Umfang der Sache notwendig erscheint. Eines Antrages der Staatsanwaltschaft bedarf es nicht, wenn ein Gericht höherer Ordnung das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht eröffnet.

§ 30

(1) Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Richter beim Amtsgericht aus und nehmen auch an den im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil, die in keiner Beziehung zu der Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können.

(2) Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Richter beim Amtsgericht erlassen.

§ 31

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

Fußnoten

§ 32 Nr. 2: IdF d. Art. 12 Nr. 2 nach Maßgabe d. Dritten Teils (Art. 102 bis 110) G v. 5.10.1994 I 2911 (EGInsO) mWv 1.1.1999

§ 32 Nr. 3: Aufgeh. durch Art. 12 Nr. 2 nach Maßgabe d. Dritten Teils (Art. 102 bis 110) G v. 5.10.1994 I 2911 (EGInsO) mWv 1.1.1999

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Fußnoten

§ 33 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 21.12.2004 I 3599 mWv 1.1.2005

§ 33 Nr. 4: IdF d. Art. 29 G v. 27.4.2002 I 1467 mWv 1.5.2002 u. d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a G v. 24.7.2010 I 976 mWv 30.7.2010

§ 33 Nr. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. b G v. 24.7.2010 I 976 mWv 30.7.2010

§ 33 Nr. 6 (früher Nr. 5): Eingef. durch Art. 12 Nr. 3 Buchst. b nach Maßgabe d. Dritten Teils (Art. 102 bis 110) G v. 5.10.1994 I 2911 (EGInsO) mWv 1.1.1999; jetzt Nr. 6 gem. Art. 1 Nr. 1 Buchst. c G v. 24.7.2010 I 976 mWv 30.7.2010

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Fußnoten

§ 34 Abs. 1 Nr. 7: IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 21.12.2004 | 3599 mWv 1.1.2005

§ 35

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, daß ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, daß die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Fußnoten

(+++ § 35 Nr. 2: Zur Anwendung vgl. Art. 9 Abs. 9 G v. 9.12.1974 | 3393 (in dieser Fassung erstmals auf die Amtsperiode ab 1.1.1977 anzuwenden) +++)

§ 35 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. a G v. 17.12.1990 | 2847 mWv 1.4.1991

§ 35 Nr. 7: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 Buchst. b G v. 17.12.1990 | 2847 mWv 1.4.1991

§ 36

(1) Die Gemeinde stellt in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung bleiben unberührt.

(2) Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muß Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten.

(3) Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

(4) In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen nach § 43 bestimmt sind. Die Verteilung auf die Gemeinden des Bezirks erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden.

Fußnoten

(+++ § 36 Abs. 2: Zur Anwendung vgl. Art. 9 Abs. 9 G v. 9.12.1974 | 3393 (in dieser Fassung erstmals auf die Amtsperiode ab 1.1.1977 anzuwenden) +++)

§ 36 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a G v. 21.12.2004 | 3599 mWv 1.1.2005

§ 36 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 21.12.2004 | 3599 mWv 1.1.2005

§ 36 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. c G v. 21.12.2004 | 3599 mWv 1.1.2005

§ 36 Abs. 4: IdF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 27.1.1987 | 475 mWv 1.4.1987

§ 37

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, daß in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 nicht aufgenommen werden sollten.

§ 38

(1) Der Gemeindevorsteher sendet die Vorschlagsliste nebst den Einsprüchen an den Richter beim Amtsgericht des Bezirks.

(2) Wird nach Absendung der Vorschlagsliste ihre Berichtigung erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Richter beim Amtsgericht Anzeige zu machen.

§ 39

Der Richter beim Amtsgericht stellt die Vorschlagslisten der Gemeinden zur Liste des Bezirks zusammen und bereitet den Beschluß über die Einsprüche vor. Er hat die Beachtung der Vorschriften des § 36 Abs. 3 zu prüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu veranlassen.

§ 40

(1) Bei dem Amtsgericht tritt jedes fünfte Jahr ein Ausschuß zusammen.

(2) Der Ausschuß besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzern. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Bestimmung des Verwaltungsbeamten abweichend von Satz 1 zu regeln. Sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(3) Die Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks von der Vertretung des ihm entsprechenden unteren Verwaltungsbezirks mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung dieser Vertretung bleiben unberührt. Umfaßt der Amtsgerichtsbezirk mehrere Verwaltungsbezirke oder Teile mehrerer Verwaltungsbezirke, so bestimmt die zuständige oberste Landesbehörde die Zahl der Vertrauenspersonen, die von den Vertretungen dieser Verwaltungsbezirke zu wählen sind.

(4) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, der Verwaltungsbeamte und drei Vertrauenspersonen anwesend sind.

Fußnoten

§ 40 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a G v. 21.12.2004 | 3599 mWv 1.1.2005

§ 40 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. aa G v. 21.12.2004 | 3599 mWv 1.1.2005

§ 40 Abs. 2 Satz 2 u. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. bb G v. 21.12.2004 | 3599 mWv 1.1.2005

§ 40 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. c DBuchst. aa G v. 21.12.2004 | 3599 mWv 1.1.2005

§ 40 Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. c DBuchst. bb G v. 21.12.2004 | 3599 mWv 1.1.2005

§ 40 Abs. 3 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. c DBuchst. bb G v. 21.12.2004 | 3599 mWv 1.1.2005

§ 40 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. d G v. 21.12.2004 | 3599 mWv 1.1.2005

§ 41

Der Ausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit über die gegen die Vorschlagsliste erhobenen Einsprüche. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Entscheidungen sind zu Protokoll zu vermerken. Sie sind nicht anfechtbar.

§ 42

(1) Aus der berichtigten Vorschlagsliste wählt der Ausschuß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen für die nächsten fünf Geschäftsjahre:

1. die erforderliche Zahl von Schöffen;

2. die erforderliche Zahl der Personen, die an die Stelle wegfallender Schöffen treten oder in den Fällen der §§ 46, 47 als Schöffen benötigt werden (Hilfsschöffen). Zu wählen sind Personen, die am Sitz des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

(2) Bei der Wahl soll darauf geachtet werden, daß alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden.

Fußnoten

§ 42 Abs. 1 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 5 G v. 21.12.2004 I 3599 mWv 1.1.2005
§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 5.10.1978 I 1645 mWv 1.1.1979

§ 43

(1) Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen wird durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) bestimmt.

(2) Die Zahl der Hauptschöffen ist so zu bemessen, daß voraussichtlich jeder zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

Fußnoten

(+++ § 43 Abs. 2: Zur Anwendung vgl. Art. 9 Abs. 9 G v. 9.12.1974 I 3393 (in dieser Fassung erstmals auf die Amtsperiode ab 1.1.1977 anzuwenden) +++)

§ 44

Die Namen der gewählten Hauptschöffen und Hilfsschöffen werden bei jedem Amtsgericht in gesonderte Verzeichnisse aufgenommen (Schöffenlisten).

§ 45

(1) Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im voraus festgestellt.

(2) Die Reihenfolge, in der die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres teilnehmen, wird durch Auslosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt. Sind bei einem Amtsgericht mehrere Schöffengerichte eingerichtet, so kann die Auslosung in einer Weise bewirkt werden, nach der jeder Hauptschöffe nur an den Sitzungen eines Schöffengerichts teilnimmt. Die Auslosung ist so vorzunehmen, daß jeder ausgeloste Hauptschöffe möglichst zu zwölf Sitzungstagen herangezogen wird. Satz 1 gilt entsprechend für die Reihenfolge, in der die Hilfsschöffen an die Stelle wegfallender Schöffen treten (Hilfsschöffenliste); Satz 2 ist auf sie nicht anzuwenden.

(3) Das Los zieht der Richter beim Amtsgericht.

(4) Die Schöffenlisten werden bei einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (Schöffengeschäftsstelle) geführt. Er nimmt ein Protokoll über die Auslosung auf. Der Richter beim Amtsgericht benachrichtigt die Schöffen von der Auslosung. Zugleich sind die Hauptschöffen von den Sitzungstagen, an denen sie tätig werden müssen, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens in Kenntnis zu setzen. Ein Schöffe, der erst im Laufe des Geschäftsjahres zu einem Sitzungstag herangezogen wird, ist sodann in gleicher Weise zu benachrichtigen.

Fußnoten

(+++ § 45: Zur Anwendung vgl. Art. 8 Abs. 8 G v. 5.10.1978 I 1645; in dieser Fassung erstmals auf die am 1.1.1981 beginnende Amtsperiode anzuwenden
Die bisherige Fassung des § 45 lautet:

"§ 45

(1) Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im voraus festgestellt.

212

Abschrift

Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

AV d. MJKE vom 13. Dezember 2012 - II 302/3221 - 178 SH -
(SchlHA S.)

I

Nach § 57 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182), werden für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und -schöffen folgende Termine bestimmt:

1. Bis zum 15. Februar 2013 sowie jedes folgenden fünften Jahres haben zu erfolgen:
 - 1.1 Bestimmung und Verteilung der Anzahl der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und -schöffen durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts bzw. Amtsgerichts (§§ 43, 58 Abs. 2, 77 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz; § 35 Jugendgerichtsgesetz in Verbindung mit §§ 43, 58 Abs. 2, 77 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz).
 - 1.2 Verteilung der Anzahl der vorzuschlagenden Personen auf die Gemeinden durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts bzw. Amtsgerichts (§ 36 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz) sowie entsprechende Mitteilungen an die Amtsgerichte, die Gemeinden und die Jugendhilfeausschüsse. Ab dem Jahre 2018 sind bei der Bestimmung der Anzahl der vorzuschlagenden Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und -schöffen die am 01. Oktober des Vorjahres vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein veröffentlichten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.

213

2. Bis zum **1. August 2013** sowie **jedes folgenden fünften Jahres** haben zu erfolgen:
 - 2.1 Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffinnen und Schöffen durch die Gemeinden und für Jugendschöffinnen und -schöffen durch die Jugendhilfeausschüsse (§§ 36 Abs. 1 und 2 Gerichtsverfassungsgesetz; § 35 Abs. 2 und 3 Jugendgerichtsgesetz).
 - 2.1.1. Das verantwortungsvolle Schöffenamtsamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung. Die vorschlagsberechtigten Behörden sollen daher bei Aufstellung der Vorschlagslisten darauf achten, dass die Vorgeschlagenen für das Schöffenamtsamt geeignet sind. Gleichzeitig ist § 36 Abs. 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz zu berücksichtigen.
 - 2.1.2. Personen, bei denen die Hinderungsgründe der §§ 32 bis 34 Gerichtsverfassungsgesetz vorliegen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen.
 - 2.1.3. Personen, bei denen die Ablehnungsgründe des § 35 Gerichtsverfassungsgesetz zutreffen, können in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. Die jeweiligen Tatsachen, die eine Ablehnung rechtfertigen können, sind in eine besondere Spalte der Vorschlagsliste aufzunehmen.
 - 2.1.4. Personen, die zur Aufnahme in die Schöffensliste benannt worden sind, können befragt werden, ob Hinderungsgründe (§§ 33, 34 Gerichtsverfassungsgesetz) oder Ablehnungsgründe (§ 35 Gerichtsverfassungsgesetz) bestehen und ob sie zur Übernahme des Schöffensamtsamts bereit sind. Die Gemeinden und Jugendhilfeausschüsse können eine solche Befragung selbst durchführen oder dazu diejenigen Stellen anhalten, welche die Personen benannt haben.
 - 2.2 Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagslisten (§ 36 Abs. 3 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz; § 35 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz).
 - 2.3 Wahl der Vertrauenspersonen (§ 40 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz).
3. Bis zum **15. August 2013** sowie **jedes folgenden fünften Jahres** hat die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten (§ 36 Abs. 3 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz; § 35 Abs. 3 Satz 3 Jugendgerichtsgesetz) zu erfolgen.

21

4. Bis zum **1. September 2013** sowie **jedes folgenden fünften Jahres** haben zu erfolgen:
 - 4.1 Einreichung der Vorschlagslisten und der Einsprüche an das Amtsgericht (§ 38 Gerichtsverfassungsgesetz).
 - 4.2 Mitteilung der gewählten Vertrauenspersonen an das Amtsgericht (§§ 40 Abs. 2 und Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz).
5. Bis zum **01. November 2013** sowie **jedes folgenden fünften Jahres** haben der Zusammentritt des Wahlausschusses und die Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und -schöffen (§§ 40 Abs. 1, 42 Gerichtsverfassungsgesetz; § 35 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz) zu erfolgen.
6. Bis zum **30. November 2013** sowie **jedes folgenden Jahres** hat die Auslosung der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und -schöffen für das bevorstehende Geschäftsjahr (§ 45 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz) zu erfolgen.

II

Die Landesregierung hat durch Beschluss vom 25. September 1950 (Amtsbl. Schl.-H. S. 454), geändert durch Beschluss vom 6. Juni 1972 (Amtsbl. Schl.-H. S. 489), in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterinnen oder Oberbürgermeister und in den Kreisen die Landrätinnen oder Landräte als Verwaltungsbeamte im Sinne des § 40 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt. Im Verhinderungsfalle treten an deren Stelle die von ihnen bevollmächtigten Beamtinnen oder Beamten.

Die Anzahl der Vertrauenspersonen, die von den Vertretungen der Kreise bzw. von den Stadtvertretungen in den Fällen zu wählen sind, in denen der Amtsgerichtsbezirk mehrere Verwaltungsbezirke oder Teile mehrerer Verwaltungsbezirke umfasst (§ 40 Abs. 3 Satz 3 Gerichtsverfassungsgesetz), wird jeweils gesondert durch das Innenministerium bestimmt werden.

015

III

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 13. Dezember 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die
Allgemeine Verfügung vom 30. Januar 2008 – II 320 / 3221 - 178 SH – (SchlHA 2008 S. 47)
– außer Kraft.